

Ueber die Kämpfe einer deutschen Division in Galizien

wird uns geschrieben: Fast immer wird von gegnerischer Seite behauptet, das es lediglich überlegene deutsche Artillerie sei, die die Erfolge in Galizien verursacht habe.

Am 6. Mai trat die aus kampferprobten Infanterieregimentern zusammengefasste Division, die nach erfolgtem Sturm auf die Linie Gorlice-Selowa in ständiger Verfolgung war, spät nachmittags in Wietrno ein.

Es brach eine Nacht an, die für jeden Beteiligten unvergesslich sein wird. Bei Mondenschein durchwachte die Infanterie die Wälder und entwickelte sich im Dorfe Rowne zum Angriff.

Russen lagen in den Stellungen. 1600 unerwundete Gefangene wurden zurückgeführt. Und wenn auch manch tapferer Offizier und Mann sein Heldentum auf dem Schlachtfeld von Rowne gefunden hat, so sah der anbrechende Morgen nur stolze Geflügel; denn jeder einzelne Angehörige der Division fühlte es, daß hier nicht die bessere Ausrüstung, sondern deutsche Tapferkeit und deutsche Auszubildung den Sieg errungen hatten.

2 1/2 Milliarden Kronen Schäden durch russische Verbündungen in Galizien.

Der Krakauer „Gazet“ erzählt, daß der Schaden der russischen Invasionen in den von den österreichisch-ungarischen Truppen wieder eroberten Gebieten Galiziens mit 2 1/2 Milliarden Kronen festgestellt wurde.

Vermischte Kriegsnachrichten.

„Seld“ d'Annunzio kommt vors Ehrengericht!

Ist die italienische Nationalheld Gabriele d'Annunzio in eine recht peinliche Lage geraten, denn wie der „Quanti“ zu melden weiß, ist gegen ihn bei der Militärbehörde ein ehrengerichtliches Verfahren beantragt worden.

Riesige Mannschaffsverluste unserer Feinde.

So eifrig die Franzosen in ihrem eigenen Lande die Verluste verheimlichen, so scheinen sie doch durch ihre ausländischen Hilfsorganisationen, wenn nötig, mit allen An-

gaben herauszurücken. Wie die „Kantf. Ztg.“ nämlich dem „Financial Chronicle“ mitteilt, hat die französische Hilfs-gesellschaft in New York am Mittwoch vor 14 Tagen den ersten Aufruf veröffentlicht und dabei angegeben, daß bis 1. Juni 1915, also zu einer Zeit, in der die Schlacht bei Arras mit ihren schrecklichen Verlusten noch nicht abgeschlossen war, die Kriegsverluste der französischen Republik sich auf 1 400 000 hielten.

Hindenburg schreibt.

Generalfeldmarschall v. Hindenburg hat vor einigen Tagen an Stadtdirektor Tramm zu Hannover einen Brief geschickt, aus dem der „Hannoversche Courier“ eine Stelle wiedergibt, die folgenden Wortlaut hat:

„Das Vertrauen und Wohlwollen, welches mir von allen Seiten entgegengebracht wird, bewegt mich sehr, als ich auszusprechen vermag. Ich kann diesem Entgegenkommen gegenüber nur erwidern, daß ich nur meine Pflicht für König und Vaterland tue.“

Die Herrschaft über die Döfse.

TU, London, 26. Juli. Die englische Presse fährt fort, sich mit Rückwirkungen zu beschäftigen, die das siegreiche Vorgehen der deutschen Armeen gegen die Russen zu Lande auf die Verhältnisse bei dem Kampfe über die Herrschaft in der Döfse haben würde.

General Anstift spricht.

e. B. Kopenhagen, 27. Juli. Der „Dahlf Telegraph“ meldet, General Anstift wendete sich am ersten Male in seiner Eigenschaft als Militärregierungspräsident von Petersburg an die Öffentlichkeit.

Summ Tode Sosnogios.

Der kürzlich verstorbene italienische Dichterleopard Riccardo Sogno, der Vater des großen Malieres Malierleopard Sogno, war leinereits durch ein Versehen gestorben worden, das er erfahren hatte, um die italienischen Kompositionen zur Einreichung einzufragen zu bestimmen.

„Mollen Sie sich hier ins Nebenzimmer bemühen!“

„Und das Verhör beginnt.“ „Sie wollen Ihre Routine befehlen?“ „Tawohl.“ „Sie ist hier?“ „Tawohl.“ „Wie heißt sie?“ „Frau Dupont.“ „Rufen Sie Frau Dupont herein.“ (Frau Dupont kommt.) „Das ist Ihre Routine?“ „Tawohl.“ (Die beiden Frauen küssen sich stürmisch.) „Trennen Sie sie.“ (Und nun wird jede einzeln verhört.)

„Mollen Sie sich hier ins Nebenzimmer bemühen!“

„Und das Verhör beginnt.“ „Sie wollen Ihre Routine befehlen?“ „Tawohl.“ „Sie ist hier?“ „Tawohl.“ „Wie heißt sie?“ „Frau Dupont.“ „Rufen Sie Frau Dupont herein.“ (Frau Dupont kommt.) „Das ist Ihre Routine?“ „Tawohl.“ (Die beiden Frauen küssen sich stürmisch.) „Trennen Sie sie.“ (Und nun wird jede einzeln verhört.)

Krieg und Liebe.

In Frankreich ist von jeher viel geliebt, viel verstanden und viel verziehen worden, aber seit Ausbruch des Krieges wird dort vor allem viel ... geliebt! Während die tragischen Ereignisse all der letzten Monate die deutschen Ehepaare fester und stärker aneinanderbunden, scheint bei den französischen Frauen gerade das Umgekehrte der Fall zu sein.

„Was wollen Sie?“ meinte sie eine dunkelgelbe Französin mit ungeschöner Engelsmine, „mein Mann ist nicht eingezogen worden, da hat er nichts zu tun und geht sich mit mir. Das beschäftigt ihn. Viel fehlt nicht, und er macht mich für den ganzen Krieg verantwortlich. Das kann ich mir nicht bieten lassen.“

Infolgedessen wird die Scheidungsfrage eingereicht. Da plagen die französischen Feministinnen, die ihre Mitschwester auffordern, dem Vaterlande mindestens drei Kinder zu schenken, mit ihren feurigen Reden gerade in einer unpassenden Augenblicks hinein:

„Seit einem Jahre haben Sie Ihre Pflicht getan, sogar mehr als Ihre Pflicht haben Sie getan. Dament! sprechen die Vertreterinnen des Frauenrechts mit bewundernden Jungen, aber glauben Sie nicht, daß Ihre Aufgabe nach Beendigung des Krieges auch ihre Ende erreicht. O nein, dann erwartet Frankreich erst eine neue Arbeit von Ihnen: Alles, was Sie während des Krieges getan haben, um die sehenden Männer zu ergänzen, müssen Sie nachher fortsetzen, um die, die gefallen sind, zu ersetzen, oder denen, die überleben, zu helfen. Ich, leider, leider wissen wir, woran es Frankreich fehlen wird an Kindern! Und das Bekommen ist nicht alles ...“

Das stimmt schon, aber immerhin muß doch damit und nicht mit dem Schelben der Ehegatten angefangen werden! In Frankreich sind die Feministinnen in großer Widerbeugung getreten, und wenn sie auch schon oft wiederholt haben, daß der mütterliche Dienst dem mütterlichen auf der Stufenleiter sozialer Werte gleichkommt, so ist es bis ihnen bisher immer nur bei den Reden geblieben. Nun stellen sie sich und ihren

Mitschwester, die sie befehlen wollen, ein Minimum-Programm: Jede Französin soll ihrem Lande mindestens drei Kinder schenken. Die tauglichen Männer haben die dreijährige Dienstzeit angenommen, so sollen die tauglichen Frauen, die imstande sind, das neue Frankreich in ihrem Schoße zu tragen, den Dreierdienst einführen. Aber ... die Französinen freiten! Sie bringen auf Scheidung, und ein Weib, das in der Front Stehenden von den treuen, zu Hause zurückgebliebenen Gattinnen auf immer trennt, soll noch Kammer und Senat noch vor ... Ende des Krieges vertiert werden!

„Ja, wenn man einander liebte, nicht so und zu befehlen könnte! Aber neuerdings wird den armen Französinen ja selbst das so ungeheuer erswert!“ „Reigen Sie Ihre Pässe!“ Die feinen Damen reichten dem bärbeißigen Antrozoffier in X. mit spitzen, behandschützten Fingern ihre Papiere.

„Mollen Sie sich hier ins Nebenzimmer bemühen!“ Und das Verhör beginnt: „Sie wollen Ihre Routine befehlen?“ „Tawohl.“ „Sie ist hier?“ „Tawohl.“ „Wie heißt sie?“ „Frau Dupont.“ „Rufen Sie Frau Dupont herein.“ (Frau Dupont kommt.) „Das ist Ihre Routine?“ „Tawohl.“ (Die beiden Frauen küssen sich stürmisch.) „Trennen Sie sie.“ (Und nun wird jede einzeln verhört.)

„Ach, da beginnen die Schweregezeiten! Die eine sagt, sie ist mütterlicher- und die andere mütterlicherseits mit der Dame verwandt, sie wissen nichts voneinander, weder ihr Alter noch ob sie Kinder haben.“ „Gnädige Frau, Sie haben uns belogen.“ (Still-schweigen.)

„Antworten Sie.“ (Tränenstrom.) „Nun ja, ich wollte meinen Mann befehlen kommen.“ „Sie können ihn nicht haben, weil Sie uns belogen haben. Heute abend fahren Sie wieder nach Paris zurück.“ Und sie fährt zurück ... Aber die Pariserin ist noch nie eine Venolepe-Natur gewesen. „Directrons“ lautet ihre

Bekanntmachung

betreffend Bestandshebung für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse (halbwollene und wollene Männerkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiernit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkn, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Ansehen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 Buchstabe b) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2***) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorkarstellungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitung oder in Verarbeitung begriffen,
- 2.) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,
- 3.) Baumwollweb- und Wirkstoffe und zwar:
 - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Seeres- und der Marine-Verwaltung,
 - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwole und reiner Wolle, gewirkt, gestrikt oder als Webstoff hergestellt,
 - c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Batte,
 - d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind,
 - e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederherausführung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldeort auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnereien, Baumwollwebereien, Baumwollwirnereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Waffelfabriken, Verbandstoffabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw.,

Handelbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidgeschäfte, Großhändler usw. Sind in dem Bezirk der vorerwähnten Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros usw.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Befehlsgabestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anfalligen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung aufordert oder anreizt, soll, wenn die betreffenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung aufordert oder anreizt, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe anordnen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Ausübung, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erfüllt oder hinsichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnmaligem Mark bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Ausübung, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erfüllt oder hinsichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreimaligem Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warenart sind in § 8 aufgeführt.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden. Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten. Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldebörscheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebörscheine für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse zu erfolgen. Die Meldebörscheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt“, Berlin SW. 48, Verlängerte Heemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldebörschein für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgebrachten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldebörscheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Meldebörscheine sind ordnungsgemäß frankiert an das **Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Heemannstraße 9/10**, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldebörscheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebörscheine für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse“.

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeländerten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden. Auf einem Meldebörschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Heemannstraße 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu überfenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldebörscheinen 3 A, 3 B und 3 C (auf 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Beschichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der vorerwähnten Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Batte,
- b) insgesamt 5000 m von zu meldenen Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenen fertigen Männerunterleibern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der vorerwähnten Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet. In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Magdeburg, den 27. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Führ. von Enckner,

General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.